

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3445 –

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2477 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz – LPartGErgG)

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Künstliche Unterscheidungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft sollen beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist 2001 ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen worden. Das Gesetz sieht nur eine Teilregelung für einzelne Rechtsbereiche vor. Viele Rechtsbereiche, wie z. B. das Steuerrecht und das Sozialhilferecht wurden nicht berücksichtigt. Nach jetziger Rechtslage stehen Rechte und Pflichten der eingetragenen Lebenspartner in einem unausgeglichenen Verhältnis.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Entwurf sieht weitgehende Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe vor, insbesondere

- Übernahme des ehelichen Güterrechts
- Weitgehende Angleichung des Unterhaltsrechts
- Weitgehende Angleichung der Aufhebungsgründe an die Scheidungsvoraussetzungen
- Zulassung der Stiefkindadoption
- Einführung des Versorgungsausgleichs
- Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3445 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Zu Buchstabe b

Der Entwurf schlägt vor, in einem Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes alle die wesentlichen Bereiche zu regeln, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht erfasst und die zum Abbau von Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zwingend erforderlich sind. Insoweit folgt der Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002. Der Entwurf sieht u. a. eine einheitliche Behördenzuständigkeit für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor, ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht und Regelungen im Sozialhilfe-, Einkommens- und Erbschaftsteuerrecht.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2477 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3445 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2477 – abzulehnen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Olaf Scholz
Berichterstatter

Daniela Raab
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts
– Drucksache 15/3445 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. Die §§ 1297 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. § 1360 Satz 2 und die §§ 1360a und 1360b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6

Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. Die §§ 1363 bis 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

Lebenspartnerschaftsvertrag

Die Lebenspartner können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. Die §§ 1297 **Abs. 2** bis § 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

u n v e r ä n d e r t

§ 6

Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. Die §§ 1363 **Abs. 2** bis § 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Regelungen in Bezug auf Kinder
eines Lebenspartners“.
- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 2, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“
5. In § 10 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. **unverändert**
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 **Satz 2 bis 6** des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (6) **unverändert**
- (7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz **1**, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 **Abs. 1** Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“
5. § 10 wird **wie folgt geändert**:
1. **Absatz 1 wird wie folgt geändert**:
- a) **Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt**:
„**Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Abkömmlingen zufallen würde.**“
- b) **Folgende Sätze werden angefügt**:
„**Gehört der überlebende Lebenspartner zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.**“
2. **Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt**:
„**Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Lebenspartner ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Lebenspartner und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch in diesem Fall.**“
3. In **Absatz 5** wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Unterhalt bei Getrenntleben

(1) Leben die Lebenspartner getrennt, so kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.“

7. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben.

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt,
2. ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit drei Jahren getrennt leben,
3. die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine unzumutbare Härte wäre.

Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei *dem antragstellenden* Lebenspartner ein Willensmangel vorlag; § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

6. un verändert

7. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

(1) un verändert

(2) Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn

1. die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und
 - a) beide Lebenspartner die Aufhebung beantragen oder der Antragsgegner der Aufhebung zustimmt, **oder**
 - b) **nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,**

2. un verändert

3. un verändert

Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft ferner auf, wenn bei **einem** Lebenspartner ein Willensmangel **im Sinne des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorlag, § 1316 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** gilt entsprechend.

(3) Die Lebenspartnerschaft soll **nach Absatz 2 Satz 1** nicht aufgehoben werden, obwohl die Lebenspartner seit mehr als drei Jahren getrennt leben, wenn und solange die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Aufhebung nach Absatz 2 Satz 2 ist bei einer Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen; § 1315 Abs. 1 Nr. 3 und 4 **und § 1317** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **gelten** entsprechend.

(5) Die Lebenspartner leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. § 1567 **Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Entwurf

§ 16

Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt. *Die §§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten* entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Unterhalts des früheren Lebenspartners geht dieser im Falle des § 1581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem neuen Lebenspartner und den übrigen Verwandten im Sinne des § 1609 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor; alle anderen gesetzlich Unterhaltsberechtigten gehen dem früheren Lebenspartner vor.“

8. Nach § 19 werden folgende §§ 20 und 21 angefügt:

„§ 20

Versorgungsausgleich

(1) Nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft findet zwischen den Lebenspartnern ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Lebenspartnerschaftszeit durch Arbeit oder mit Hilfe des Vermögens Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Die güterrechtlichen Vorschriften finden auf den Ausgleich dieser Anrechte keine Anwendung.

(2) Als Lebenspartnerschaftszeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Antrages auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft vorausgeht.

(3) In einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) können die Lebenspartner durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluss ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft gestellt wird.

(4) Im Übrigen sind die §§ 1587a bis p des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Barwert-Verordnung sowie das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich *in der jeweils gültigen Fassung* entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden ist und die Lebenspartner eine Erklärung nach § 21 Abs. 4 nicht abgegeben haben.

Abschnitt 5. Übergangsvorschriften

§ 21

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

(1) Haben die Lebenspartner am 1. Januar 2005 im Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt, so

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 16

Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

(1) Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt entsprechend **den** §§ 1570 bis 1581 und 1583 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

8. Nach § 19 werden folgende §§ 20 und 21 angefügt:

„§ 20

Versorgungsausgleich

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Im Übrigen sind die §§ 1587a bis **1587p** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich **mit Ausnahme der §§ 4 bis 6 und 8, das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz** sowie die Barwert-Verordnung entsprechend anzuwenden.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

Abschnitt 5. Übergangsvorschriften

§ 21

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

gelten, soweit die Lebenspartner nichts anderes vereinbart haben, von diesem Tage an die Vorschriften über den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

(2) Jeder Lebenspartner kann bis zum 31. Dezember 2005 dem Amtsgericht gegenüber erklären, dass für die Lebenspartnerschaft Gütertrennung gelten solle; § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist dem Amtsgericht gegenüber abzugeben, in dessen Bezirk die Lebenspartner wohnen. Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. Haben die Lebenspartner die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Lebenspartner nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen.

(3) Jeder Lebenspartner kann bis zum 31. Dezember 2005 dem Amtsgericht gegenüber erklären, dass die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner sich weiter nach den §§ 5, 12 und 16 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieses Gesetzes bestimmen soll. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, können die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass bei einer Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft ein Versorgungsausgleich nach § 20 durchgeführt werden soll. Die notariell zu beurkundende Erklärung ist von beiden Lebenspartnern gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, abzugeben. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Für am 31. Dezember 2004 anhängige gerichtliche Verfahren, die Ansprüche aus diesem Gesetz betreffen, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1306 wie folgt gefasst:

„§1306

Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft“.

2. § 1306 wird wie folgt gefasst:

„§ 1306

Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden**, kann jeder Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass für die Lebenspartnerschaft Gütertrennung gelten solle; § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist dem Amtsgericht gegenüber abzugeben, in dessen Bezirk die Lebenspartner wohnen. Die Erklärung muss notariell beurkundet werden. Haben die Lebenspartner die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Lebenspartner nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen.

(3) **Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden**, kann jeder Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass die gegenseitige Unterhaltspflicht der Lebenspartner sich weiter nach den §§ 5, 12 und 16 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung dieses Gesetzes bestimmen soll. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2005 begründet worden, können die Lebenspartner bis zum 31. Dezember 2005 gegenüber dem Amtsgericht erklären, dass bei einer Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft ein Versorgungsausgleich nach § 20 durchgeführt werden soll. Die notariell zu beurkundende Erklärung ist von beiden Lebenspartnern gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, abzugeben. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

3. In § 1586a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. In § 1770 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 2275 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend für Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
6. § 2279 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschrift des § 2077 gilt für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Verlobten (auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.“
7. In § 2290 Abs. 3 Satz 2 und § 2347 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „unter Verlobten“ jeweils die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„DRITTER ABSCHNITT
Nachversicherung, Versorgungsausgleich
und Rentensplitting“.
 - b) In den Angaben zu den §§ 8, 52, und 76 c werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105a Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen“.
 - d) In der Angabe zu § 107 werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
 - e) Vor der Angabe zu § 120a wird die Überschrift wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 1586a **wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehe“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.“
4. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Annahme einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung des Lebenspartners erforderlich.“
5. un verändert
6. un verändert
7. un verändert
8. In § 2290 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „unter Verlobten“ die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 3

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„DRITTER UNTERABSCHNITT

Rentensplitting“.

- f) Die Angabe zu § 120a wird wie folgt gefasst:
„§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten“.
- g) Nach der Angabe zu § 120c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 120d Rentensplitting unter Lebenspartnern“.

2. Vor § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„DRITTER ABSCHNITT

Nachversicherung, Versorgungsausgleich
und Rentensplitting“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Nachversicherung, Versorgungsausgleich
und Rentensplitting“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2b werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner.“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen und nach den Wörtern „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehezeit“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
7. In § 56 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
8. In § 66 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
9. In § 76 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz, Abs. 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
10. In § 76c werden jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
11. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „geschiedenen Ehegatten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
12. Dem § 90 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten gelten auch eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Lebenspartner, als letzter Ehegatte auch der letzte Lebenspartner, als Wiederheirat auch die erstmalige oder erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft und als erneute Ehe auch die erstmalige oder erneute Lebenspartnerschaft.“

13. In § 98 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Rentensplittings“ und dem Wort „Rentensplitting“ die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
14. In § 104 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.
15. In § 105 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
16. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Witwenrente und Witwerrente in Sonderfällen

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn

1. für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht oder
2. ein Rentensplitting durchgeführt wurde.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. § 107 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für eine Rentenabfindung gelten als erste Wiederheirat auch die erste Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft, die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie die erste Begründung einer Lebenspartnerschaft nach einer Ehe.“
18. In § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
19. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
20. Vor § 120a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „DRITTER UNTERABSCHNITT
Rentensplitting“.
21. § 120a wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 120a
Grundsätze für das Rentensplitting
unter Ehegatten“.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“ gestrichen.
22. Nach § 120c wird folgender § 120d eingefügt:
- „§ 120d
Rentensplitting unter Lebenspartnern
- (1) Lebenspartner können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Lebenspartnern). Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente und die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern richtet sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts. Dabei gelten als Eheschließung die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe eine Lebenspartnerschaft und als Ehegatte ein Lebenspartner.
- (2) Ein Rentensplitting unter Lebenspartnern ist ausgeschlossen, wenn während der Lebenspartnerschaft eine Ehe geschlossen wurde.“
23. In § 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.
24. In § 186 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
25. § 187 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
26. § 210 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbeitrag zu gleichen Teilen zu. Anspruch auf eine Beitragserrstattung für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Beitragserrstattung für eine Witwe oder einen Witwer besteht.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
27. § 225 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
28. § 243 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils in Nummer 2 das Wort „nicht“ durch das Wort „weder“ ersetzt und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „noch eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht“ durch die Wörter „auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erklärt ist“ die Wörter „oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist“ eingefügt.
29. In § 264a Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.
30. In § 265a Abs. 2 werden die Wörter „geschiedenen Ehegatten“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.
31. In § 272 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „unter Ehegatten“ gestrichen.
32. 281a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ausgleichsberechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Ausgleichsberechtigten“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c und Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie in § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden jeweils nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „und hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.
2. In § 25 Abs. 2, § 25a Abs. 1 und 2, § 25b Abs. 5 Satz 2 und § 30 Abs. 12 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 26 Abs. 6 werden die Wörter „Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.
4. In § 27c Satz 3 werden die Wörter „Schwerbeschädigte oder Witwen“ durch die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.
5. In § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wörter „der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Begründung der Lebenspartnerschaft war, der Witwe oder dem hinterbliebenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein hinterbliebener Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Versorgung, wenn eine Witwe, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Beschädigten verheiratet war, Anspruch auf eine Witwenversorgung hat.“
7. In § 40 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.
8. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehemann“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

9. § 40b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder der hinterbliebene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner“, nach dem Wort „Verheiratung“ die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder einem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.

11. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Eine Versorgung ist nur so lange zu leisten, als der frühere Ehegatte oder Lebenspartner nach den ehe- oder familienrechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigter gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte. Hat eine Unterhaltspflicht aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder die Lebenspartnerschaft aus dem gleichen Grunde aufgehoben worden, so steht der frühere Ehegatte oder Lebenspartner auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe oder einem hinterbliebenen Lebenspartner gleich.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erhält die Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft erhält der hinterbliebene Lebenspartner anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünfzigfachen der monatlichen Grundrente. Die Abfindung ist auch zu zahlen, wenn im Zeitpunkt der Wiederverheiratung oder der Begründung der neuen Lebenspartnerschaft mangels Antrags kein Anspruch auf Rente bestand.

(2) Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder die neue Lebenspartnerschaft aufgehoben oder aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung wieder auf.

(3) Ist die Ehe innerhalb von 50 Monaten nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden oder die Lebenspartnerschaft in dieser Zeit aufgelöst oder aufgehoben worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums für jeden Monat ein Fünfzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente anzurechnen.

(4) Die Witwenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe oder Aufhebung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft folgenden Monat. Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist dies der Tag, an dem das Urteil oder der Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist.

(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind, nicht schon zur Kürzung anderer wiederaufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben und nicht auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergeleitet sind. Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Hat die Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehegatte oder Lebenspartner ohne den Verzicht zu leisten hätte.

(6) Hat eine Witwe oder der hinterbliebene Lebenspartner keine Witwenrente nach diesem Gesetz bezogen und ist der frühere Ehegatte oder Lebenspartner an den Folgen einer Schädigung (§ 1) gestorben, so finden die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend Anwendung, wenn sie ohne die Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Versorgung hätte.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wörter „dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwen“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft der Witwe oder im Falle der Verheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft des hinterbliebenen Lebenspartners gilt § 44 entsprechend.“

14. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist von einem Ehepaar oder einer Lebenspartnerschaft nur ein Partner anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Partner zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.“
- b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

15. In § 53 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder des hinterbliebenen Lebenspartners“ eingefügt und das Wort „hinterlässt“ durch das Wort „hinterlassen“ ersetzt.

16. Dem § 78a wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinterbliebene Lebenspartner entsprechend.“

Artikel 5**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) In § 25 Abs. 1, 2 und 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(2) In § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch ... geändert

Artikel 5**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

worden ist, werden nach dem Wort „war“ die Wörter „, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte“ eingefügt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden *nach den Wörtern* „oder Verlobten“ die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ *eingefügt*.

(4) § 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder der Lebenspartnerin“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Tod *des Ehegatten*, eines Kindes, eines Elternteils oder des Lebenspartners 2 Arbeitstage“.

(5) In § 10 Abs. 4 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682) wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(6) In § 10 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Ehegatten,“ die Angabe „Lebenspartner,“ eingefügt.

(7) In § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(8) In § 6 Abs. 1 Satz 4 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartners“ eingefügt.

(9) In § 1 Abs. 2 der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des BRKG vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartners“ eingefügt.

(10) Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden **die Wörter** „oder Verlobten“ **durch** die Wörter „**sowie gegenüber dem Verlobten**, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ **ersetzt**.

(4) § 12 Abs. 3 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Tod **der Ehefrau oder des Ehemanns**, eines Kindes, eines Elternteils oder des Lebenspartners 2 Arbeitstage,“.

(5) In § 13 Abs. 4 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 682) wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Angabe „, Lebenspartner“ eingefügt.

(6) **u n v e r ä n d e r t**

(7) **u n v e r ä n d e r t**

(8) **u n v e r ä n d e r t**

(9) **u n v e r ä n d e r t**

(10) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

(11) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Angabe „Ehegatte,“ die Angabe „Lebenspartner,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 3 werden *jeweils* nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Angabe „, der Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält; *entsprechendes gilt bei akuter lebensbedrohender Erkrankung eines Lebenspartners;*“.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

(12) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält; *entsprechendes gilt bei akuter lebensbedrohender Erkrankung eines Lebenspartners;*“.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(11) Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **§ 10 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratete“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft lebende“ eingefügt.**

bb) **In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.**

b) **Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Dem in einer Lebenspartnerschaft Lebenden stehen gleich derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat, und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.“

5. **In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder die Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.**

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten **oder Lebenspartners**, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, **Lebenspartners** oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;“.

b) **u n v e r ä n d e r t**

(12) Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten, seines Ehegatten **oder Lebenspartners**, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten, **Lebenspartners** oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;“.

b) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 3 Abs. 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.	2. un verändert
3. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefasst: <p>„(7) Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienstort des Ehegatten oder Lebenspartners wohnt oder der Ehegatte oder Lebenspartner an seinem Dienstort beschäftigt ist.“</p>	3. un verändert
4. In § 5 Abs. 3 wird nach der Angabe „Ehegatten,“ die Angabe „des Lebenspartners,“ eingefügt.	4. un verändert
(13) Die Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360) wird wie folgt geändert:	(13) un verändert
1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.	
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.	
3. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: <p>„(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für Lebenspartner.“</p>	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
(14) In § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1478, 1842), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.	(14) un verändert
(15) In § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.	(15) un verändert
(16) In § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führen“ eingefügt.	(16) un verändert
(17) In § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „verheiratet ist“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führt“ eingefügt.	(17) un verändert
(18) In § 2 Abs. 2 des Dopingopfer-Hilfegesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3410) werden nach dem Wort „Verlobten“ die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.	(18) un verändert

Entwurf

(19) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt *geändert* durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(20) § 3 Abs. 1 Nr. 2a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners, früheren Lebenspartners oder Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

(21) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 383 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“, eingefügt.

2. § 661 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3d eingefügt:

„3a. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3b. die Regelungen des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,

3c. die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,

3d. die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. den Versorgungsausgleich der Lebenspartner,“.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 5, 7, 8 und 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

(22) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem früheren Ehegatten“ die Wörter „, seinem Lebenspartner, seinem früheren Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 138 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(19) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(20) § 3 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners, früheren Lebenspartners oder Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

(21) **u n v e r ä n d e r t**

(22) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;“.

3. Dem § 318 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“

(23) In § 52 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Beschuldigten“ die Wörter „oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“ eingefügt.

(24) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c, 4a, 5 und 7 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 3d, 4 und 6 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 641d oder § 644“ durch die Angabe „§ 644, jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2, oder § 641d“ ersetzt.

4. In Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) wird im Gebührentatbestand *nach der Angabe „§ 620“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 ZPO,“ eingefügt.*

(25) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Vermögensstand der Lebenspartner“ durch die Wörter „deren Güterstand“ ersetzt.

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Scheidung oder Aufhebung einer Ehe“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden für das Verfahren über den Versorgungsausgleich nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) entsprechende Anwendung.“

3. In § 131a wird die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 661 Abs. 1 Nr. 4a und 5“ ersetzt.

(26) In § 24 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 621g der

(23) **u n v e r ä n d e r t**

(24) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. In Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) wird im Gebührentatbestand **die Angabe „nach § 620 oder 641d ZPO“ durch die Wörter „über einstweilige Anordnungen in Familien- oder Lebenspartnerschaftssachen“ ersetzt.**

(25) **u n v e r ä n d e r t**

(26) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Angabe „jeweils auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,“ eingefügt.

(27) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 17b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn *ihn* das Recht eines der Staaten *kennt*, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf *Auflösung* der Lebenspartnerschaft angehören. Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner während der *Dauer der Lebenspartnerschaft* eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.“

2. In Artikel 51 werden nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „oder des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

(28) Dem § 43c der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Lebenspartner erhalten einen Familienzuschlag entsprechend §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

(29) § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Verlobte“ werden die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Nach den Wörtern „Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

(30) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Renten wegen Todes
für hinterbliebene Lebenspartner

(1) Die leistungsrechtlichen Vorschriften über Renten wegen Todes nach diesem Kapitel gelten entsprechend für hinterbliebene Lebenspartner.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(27) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 17b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf **Aufhebung** der Lebenspartnerschaft angehören, **einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt**. Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn der andere Lebenspartner während der **Lebenspartnerschaftszeit** eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.“

2. **u n v e r ä n d e r t**

(28) **u n v e r ä n d e r t**

(29) § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Verlobte“ werden die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

2. **u n v e r ä n d e r t**

(30) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum aus den Anwartschaften eines Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.“

3. In § 17 Abs. 3 Satz 3, § 24 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 76 Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

3. un verändert

2. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern.“

4. un verändert

3. Dem § 121 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hinterbliebene Lebenspartner.“

5. un verändert

(31) In § 5 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach der Angabe „§ 14 Abs. 2“ die Angabe „und § 14a“ eingefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

(31) un verändert

(32) Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(32) un verändert

1. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.

c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Witwe oder eines Witwers“ durch die Wörter „Witwe, eines Witwers oder eines hinterbliebenen Lebenspartners“ ersetzt.

(33) Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(33) un verändert

1. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Witwen“ die Wörter „und hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Witwe“ die Wörter „oder dem hinterbliebenen Lebenspartner“ eingefügt.

(34) Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Förderungsmaßnahmen für Witwen,
Witwer und hinterbliebene Lebenspartner“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinterbliebene Lebenspartner entsprechend.“

2. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Witwern“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartnern“ eingefügt.

3. In § 27 Nr. 3 werden die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen und Witwer“ durch die Wörter „Schwerbeschädigte, Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner“ ersetzt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebenen Lebenspartnern“ sowie nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ eingefügt.

(35) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 63 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vorschriften dieses Unterabschnitts über Hinterbliebenenleistungen an Witwen und Witwer gelten auch für Hinterbliebenenleistungen an Lebenspartner.“

2. Dem § 65 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Lebenspartner haben keinen Anspruch, wenn Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten verheiratet waren, Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben.“

3. Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente an Lebenspartner.“

(34) u n v e r ä n d e r t

(35) u n v e r ä n d e r t

(36) In § 22b Abs. 3 Satz 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

geändert durch ..., werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 Abs. 4 bis 6, 9, 10, 12, 13, 28 und 32 bis 34 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

u n v e r ä n d e r t

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Daniela Raab, Irmingard Schewe-Gerigk und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2477 in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 und den Entwurf auf Drucksache 15/3445 in seiner 119. Sitzung vom 2. Juli 2004 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 15/2477 wurde dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache 15/3445 wurde dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a (Drucksache 15/3445)

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3445 in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3445 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 51. Sitzung am 27. Oktober 2004 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlage in seiner 81. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen

der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 15/2477)

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2477 in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 74. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 16. Juni 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat zum Zeitpunkt der Abgabe der Beschlussempfehlung kein Votum abgegeben.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 55. Sitzung am 22. September 2004 beschlossen, zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 15/2477 und 15/3445 am 18. Oktober 2004 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Manfred Bruns, Sprecher Bundesvorstand des Lesben- und Schwulenverbandes, Stuttgart
2. Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

3. Lela Lähnemann, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin
4. Prof. Dr. Helge Sodan, Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin
5. Dr. Christl Vonholdt, Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, Reichelsheim
6. Prof. Siegfried Willutzki, Ehrenvorsitzender Deutscher Familiengerichtstag, Köln
7. MDgt a. D. Prof. Dr. Alfred Wolf, Humboldt-Universität zu Berlin
8. Christa Wolf, Abteilungsleiterin, Bereich Jugend, Bildung und Soziales, Bergheim.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat beide Gesetzentwürfe in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten.

Hinsichtlich des **Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3445** hat der Rechtsausschuss beschlossen die Annahme in der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

Hinsichtlich des **Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2477** hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen setzen sich für die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auch in den Vorschriften des Beamtenrechts ein. Das gilt auch für die Beihilfe, da Lebenspartner die gleichen Unterhaltspflichten wie Ehegatten haben. Die Koalitionsfraktionen treten dafür ein, dass Lebenspartner spätestens bei Erlass einer Regelung durch Gesetz oder Verordnung zur Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Ehegatten gleichgestellt werden.

Von einer gesonderten Regelung über die Aufhebung eines durch Adoption begründeten Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sieht der Entwurf ab. Eine derartige Adoption unter Erwachsenen kann unter den (im Verhältnis zur Minderjährigenadoption – §§ 1760, 1763 BGB) erleichterten Voraussetzungen des § 1771 BGB (es reicht ein wichtiger Grund) aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn die Partner von vornherein kein Eltern-Kind-Verhältnis begründen wollten (vgl. BGHZ 103, 12). Nach Aufhebung einer derartigen Adoption kann eine Lebenspartnerschaft begründet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden vor allem die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen

Fassung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 15/3445 S. 14 ff. Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 3 LPartG

Durch die Änderung wird die Verweisung präzisiert.

Zu § 6 LPartG

Durch die Änderung wird die Verweisung präzisiert.

Zu § 9 LPartG

Zu Absatz 5

Durch die Änderung wird die Verweisung präzisiert.

Zu Absatz 7

Die Änderung stellt unzutreffende Verweisungen des Entwurfs richtig.

Zu § 10 LPartG

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird die erbrechtliche Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten durch Übernahme des § 1931 Abs. 1 Satz 2 und des § 1934 BGB vollendet.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird die Regelung des § 1931 Abs. 4 BGB übernommen. Die Vorschrift verhindert, dass der überlebende Lebenspartner bei gesetzlicher Erbfolge einen geringeren Erbteil als ein oder zwei Kinder des Verstorbenen erhält.

Zu § 15 LPartG

Zu Absatz 2 Satz 1

Nach § 1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Damit kann die Ehe auch geschieden werden, wenn zwar das Trennungsjahr abgelaufen ist, aber die Vermutung des § 1566 Abs. 1 BGB nicht eingreift und auch keine Härte im Sinne des § 1565 Abs. 2 BGB vorliegt. Mit der neuen Nummer 1b wird eine Parallelregelung für Lebenspartner geschaffen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Mit der Änderung wird die Verweisung klarer gefasst. Außerdem wird es beiden Lebenspartnern ermöglicht, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft wegen vorübergehender Störung der Geschäftsfähigkeit eines Lebenspartners (§ 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB) geltend zu machen.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Hinderungsgrund „unzumutbare Härte“ nicht für die Aufhebungsgründe nach Absatz 2 Satz 2 gilt.

Zu Absatz 4

Die Änderung regelt die Antragsfristen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft wegen Willensmängeln entsprechend der Eheaufhebung.

Zu Absatz 5

Durch die Änderung wird die Verweisung präzisiert.

Zu § 16 LPartG

Die im Entwurf gewählte Formulierung könnte nicht hinreichend deutlich werden lassen, dass § 16 Abs. 1 Satz 1 LPartG-E lediglich den Einleitungssatz zu den im nachfolgenden Satz genannten Unterhaltstatbeständen darstellt. Vielmehr könnte zu befürchten sein, dass der Einleitungssatz als eigenständiger Unterhaltstatbestand missverstanden werde. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist § 16 Abs. 1 LPartG-E neu formuliert worden.

Zu § 20 LPartG

Zu Absatz 4

Die Geltung der im Kern leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, die auch von den Ländern als Träger der Beamtenversorgung anzuwenden sind, soll in dem Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt werden. Im Übrigen dienen die Änderungen der Durchführung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung von Anrechten, die im Beitrittsgebiet erworben worden sind, und der redaktionellen Bereinigung.

Zu § 21 LPartG

Zu den Absätzen 2 und 3

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Normen nur für Altfälle gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 3 (§ 1586a BGB)

§ 1586a Abs. 2 BGB regelt den Fall, dass die in Absatz 1 der Vorschrift beschriebene Konstellation mehrfach auftritt: Der unterhaltsbedürftige Ehegatte geht nach Scheidung der ersten Ehe nicht nur eine, sondern z. B. zwei Ehen ein, die beide wieder aufgelöst werden (insgesamt wäre er also dreimal geschieden) und betreut Kinder aus verschiedenen Ehen. Für diesen Fall stellt § 1586a Abs. 2 BGB klar, dass vorrangig der Ehegatte der später aufgelösten Ehe auf Unterhalt haftet.

Ziel der Neuregelung soll sein, die Regelung auf die Situation von Lebenspartnern zu übertragen. Im Ergebnis soll die Regelung des § 1586a Abs. 2 BGB nicht nur eine Kette mehrerer Ehegatten oder mehrerer Lebenspartner, die mit dem unterhaltsbedürftigen, kinderbetreuenden früheren Partner verbunden waren, erfassen, sondern auch „gemischte“ Ketten, also beliebige Kombinationen früherer Lebenspartner oder Ehegatten.

Dadurch, dass die entsprechende Geltung von § 1586a BGB in § 16 Abs. 1 Satz 2 LPartG-E angeordnet wird, sollte der Wille des Gesetzgebers und das verfolgte Ziel eigentlich hinreichend klar sein. Gemeint ist, dass „Ehe“ oder „aufge-

löste Ehe“ (auch) als „Lebenspartner“ oder „aufgehobene Lebenspartnerschaft“ verstanden werden können. Bei einer anderen Lesart ergibt die Verweisung des § 16 LPartG auf § 1586a BGB auch keinen Sinn.

Um der Entstehung von Unklarheiten von vornherein vorzubeugen, soll § 1586a Abs. 2 Satz 1 BGB ergänzt werden.

Zu Nummer 3a (§ 1767 Abs. 2 Satz 3 – neu – BGB)

Mit der Änderung ist die Annahme eines Lebenspartners von der Einwilligung seines Lebenspartners abhängig gemacht. Dies entspricht der Regelung bei der Annahme eines Verheirateten, § 1767 Abs. 2 Satz 1, § 1749 Abs. 2 BGB. Eine ausdrückliche Regelung für Lebenspartner ist erforderlich, weil ein Minderjähriger eine Lebenspartnerschaft nicht wirksam begründen kann, § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG, und damit § 1749 Abs. 2 BGB auf Lebenspartner keine Anwendung findet. § 9 Abs. 6 Satz 2 LPartG-E verweist deshalb auf diese Vorschrift nicht.

Zu Nummer 7 (§ 2347 Abs. 1 Satz 1 BGB)

Die Einfügung des „Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ in § 2347 BGB ist nicht erforderlich, da über § 10 Abs. 7 LPartG dieser bereits einbezogen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 3 (MAD-Gesetz)

Durch die Änderung wird der geänderte Text verbessert.

Zu Absatz 4 (Sonderurlaubsverordnung)

Aufgrund der vorgesehenen Änderung der Sonderurlaubsverordnung im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der mutterschutz- und urlaubsrechtlichen Vorschriften ist die textliche Anpassung erforderlich.

Zu Absatz 5 (Kriminal-Laufbahnverordnung)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Bezugsnorm.

Zu Absatz 11 (Bundesumzugskostengesetz)

Zu Nummer 2 und Nummer 4 – neu – (§ 10 BUKG)

Durch die Änderung erstreckt sich die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen für Verheiratete auch auf Lebenspartner.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 11 BUKG)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 12 BUKG)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass durch die Neuregelung kein Umzugshinderungsgrund für Lebenspartner geschaffen wird, der für Ehegatten nicht gilt.

Zu Absatz 12 (Trennungsgeldverordnung)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 12 BUKG.

Zu Absatz 19 (Rechtspflegergesetz)

Es handelt sich um Beseitigung eines Schreibfehlers.

Zu Absatz 20 (Beurkundungsgesetz)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Bezugsnorm.

Zu Absatz 24 (Gerichtskostengesetz)

Der bisherige Text erfasst § 644 ZPO nicht. Um diesem Umstand abzuwehren und die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wird in der Neufassung auf Verweisungen verzichtet.

Zu Absatz 27 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Ersetzung des Wortes „Auflösung“ durch „Aufhebung“ in Artikel 17b Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz EGBGB-E dient der sprachlichen Harmonisierung mit § 15 LPartG-E.

Die Streichung der Wörter „ihn“ und „kennt“ in Artikel 17b Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz EGBGB-E und die Anfügung des Satzteils „einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt“ am Ende von Artikel 17b Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz EGBGB-E dient der Klarstellung, dass zumindest das Heimatrecht eines Lebenspartners den Versorgungsausgleich zwischen früheren Lebenspartnern – und nicht zwischen geschiedenen Ehegatten – kennen muss.

Die Ersetzung des Wortes „Dauer der Lebenspartnerschaft“ in Artikel 17b Abs. 1 Satz 4 EGBGB-E durch „Lebenspart-

nerschaftszeit“ dient der sprachlichen Harmonisierung mit § 20 Abs. 1 und 2 LPartG-E.

Im Übrigen ist gegenüber der Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 5 Abs. 27 auf Drucksache 15/3445 klarzustellen, dass in einen gemäß Artikel 17b Abs. 1 Satz 4 EGBGB-E nach deutschem Recht durchzuführenden Versorgungsausgleich – wie auch im Rahmen von Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB – nicht nur inländische, sondern auch etwaige ausländische Versorgungsanwartschaften einzubeziehen sind.

Zu Absatz 29 (Strafgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 11 StGB)

Es handelt sich um die Einfügung von Satzzeichen.

Zu Absatz 30 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte)

Die im Entwurf unrichtige Nummerierung ist berichtigt worden.

Zu Absatz 36 (Fremdrentengesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einbeziehung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Olaf Scholz
Berichterstatter

Daniela Raab
Berichterstatlerin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

Jörg van Essen
Berichterstatter

